

Schulärztinnen und Schulärzte

Schularten	Schulstufen	Flächendeckung	Kosten für die Schule
Alle (in Bundesschulen genau definierte wöchentliche Anwesenheit)	Alle	Ja	Keine

Schülerinnen und Schüler sollen ohne Gefährdung ihrer Gesundheit an allen Teilen des Unterrichtes teilnehmen können. Schulärztinnen und Schulärzte tragen Sorge dafür, dass gesundheitliche Probleme und Bedürfnisse von Schülerinnen und Schülern erkannt werden und im Unterricht entsprechende Berücksichtigung finden. Bei Auffälligkeiten, wie Verdacht auf Fehlsichtigkeit oder Haltungsschwäche, werden die Betroffenen bzw. die Erziehungsberechtigten informiert und die weitere medizinische Abklärung veranlasst. Schulärztinnen und Schulärzte leisten einen wesentlichen Beitrag zur Gesundheitsförderung am Schulstandort und den Erhalt der biopsychosozialen Gesundheit der Lernenden. Generell und in speziellen Situationen für medizinische Gutachten stehen Schulärztinnen und Schulärzte der Schulleitung beratend zur Verfügung.

So könnten sich Fragen an Schulärzte und Schulärztinnen aus der Sicht von Schülerinnen und Schülern darstellen:

- In der Schule und während des Computerspielens bekomme ich häufig Kopfschmerzen.
- Meine Nase tropft ständig und die Augen brennen.
- Ich bin so verspannt und habe oft Rückenschmerzen.
- Die ganze Zeit bin ich so müde und energielos.
- Vor Prüfungen habe ich immer Durchfall, manchmal auch Erbrechen.
- Mir ist schwindlig und schlecht – kann das von gestern Abend sein, da habe ich Cola mit Alkohol getrunken?
- Ich glaube, ich bin schwanger.
- Ich kann es nicht unterlassen, mich zu ritzen.

Aus der Sicht von Lehrerinnen und Lehrern könnten Fragen folgendermaßen lauten:

- Ich fürchte, wir haben wieder Kopfläuse in der Klasse.
- Wir wollen als Schule ein größeres Gesundheitsprojekt machen – könnte die Schulärztin bzw. der Schularzt dazu einen Beitrag leisten?
- Die Eltern haben gesagt, das Kind hätte Epilepsie – kann es trotzdem am Lehrausgang teilnehmen?
- Diese Schülerin erscheint mir sehr dünn und ist immer so müde – könnte dies auf eine Essstörung hinweisen?
- Die Kinder sind in der Pause mit den Köpfen zusammengestoßen und klagen nun über Kopfschmerzen und Übelkeit.

- Das Kind fehlt in letzter Zeit so oft und erbringt viel schlechtere Leistungen als zuvor.
- Wir haben bei diesem Schüler den Verdacht auf ADHS.
- Im Sportunterricht habe ich bemerkt, dass das Kind blaue Flecken am ganzen Körper aufweist.

Was tun Schulärztinnen und Schulärzte? Auf welche Weise?

Schulärztinnen und Schulärzte beraten die Schule in gesundheitlichen Fragen der Schülerinnen und Schüler in Zusammenhang mit Unterricht und Schulbesuch. Einmal jährlich werden alle Schülerinnen und Schüler schulärztlich untersucht. Die Untersuchung ist gesetzlich verpflichtend.

- Schulärztinnen und Schulärzte fungieren als medizinische Gutachter der Schulleitung, als Berater der Lehrpersonen und der schulparterschaftlichen Gremien in allen gesundheitlichen Fragen der Schülerinnen und Schüler, soweit Unterricht und Schulbesuch betroffen sind.
- Schulärztinnen und Schulärzte führen jährliche Untersuchungen aller Schülerinnen und Schüler durch, informieren bei Auffälligkeiten und geben Empfehlungen für die weitere Abklärung durch Haus- und Fachärztinnen und -ärzte oder andere Gesundheitseinrichtungen. Darüber hinaus stehen sie den Schülerinnen und Schülern beratend zur Verfügung, wenn diese sich mit Fragen und Problemen vertraulich an sie wenden. Sie führen keine Behandlungen durch, außer in Notfällen.
- Schulärztinnen und Schulärzte tragen beratend zur Gestaltung eines gesundheitsförderlichen Lebensraums Schule bei. Aus medizinischem Blickwinkel machen sie auf die gesundheitlichen Themen aufmerksam, die am jeweiligen Schulstandort besondere Beachtung finden sollten. Sie unterstützen Erste Hilfe an der Schule und schulen Lehrpersonen in einfache medizinische Tätigkeiten ein (§ 66b SchUG).
- Schulärztinnen und Schulärzte sind häufig erste Anlaufstelle bei Problemen und stellen daher eine wichtige Schnittstelle zu allen Beratersystemen der Schule dar. Sie arbeiten insbesondere mit der Schulpsychologie, der Schüler- und Bildungsberatung und der Schulsozialarbeit sowie mit externen medizinischen Einrichtungen zusammen. Sie unterstützen und begleiten bei gesundheitlichen Krisen als Mitglied des schulstandortspezifischen Krisenteams.
- Schulärztinnen und Schulärzte können gemäß § 66a SchUG auch seitens der Gesundheitsbehörden mit Aufgaben betraut werden, z.B. mit der Durchführung von Schulimpfungen.

Für wen stellen Schulärztinnen und Schulärzte ihre Leistungen zur Verfügung?

- Schulärzte und Schulärztinnen sind medizinische Berater und Gutachter der Schulleitung.
- Sie beraten die Lehrpersonen bei allen medizinischen Fragen die Schülerinnen und Schüler betreffend und unterstützen bei der Gesundheitserziehung.

- Sie untersuchen einmal jährlich und beraten anlassbezogen alle Schülerinnen und Schüler, informieren über Auffälligkeiten und nehmen Kontakt zu den Eltern auf. Sie unterliegen der ärztlichen Schweigepflicht.
- Sie sind mit beratender Stimme Mitglied der schulpartnerschaftlichen Gremien.
- Zudem informieren und beraten sie Eltern bzw. Erziehungsberechtigte, insbesondere bei jüngeren Schülerinnen und Schülern.

Wo erbringen Schulärztinnen und Schulärzte ihre Leistung?

- Dienstgeber der Schulärztinnen und Schulärzte ist der Schulerhalter. Dienort ist die Schule.
- An den Bundesschulen gibt es fixe, wöchentliche Dienstzeiten und Sprechstunden, abhängig von der Anzahl der Schülerinnen und Schüler.
- Im Pflichtschulbereich gibt es sehr unterschiedliche Betreuungsmodelle, je nach Bundesland, Gemeinde oder Schulerhalter.

Wer kontaktiert die Schulärztin bzw. den Schularzt?

- Lehrpersonen
- Schulleitung
- Schülerinnen und Schüler
- Eltern, insbesondere wenn ihre Kinder unter chronischen Krankheiten oder anderen gesundheitlichen Beeinträchtigungen leiden.
- Andere Beratersysteme, wenn gesundheitliche Fragen eine Rolle spielen.

Wie lange dauert es zwischen erster Anfrage und Leistung?

- Im Bundesschulbereich sind Schulärztinnen und Schulärzte mindestens einmal, an großen Schulen mehrmals wöchentlich an der Schule.
- Im Pflichtschulbereich variiert die Verfügbarkeit je nach Bundesland und Gemeinde, ob größere Stadt oder ländliche Region.

Wie viel Zeit / Ressourcen stehen an der Schule zur Verfügung?

- Im Bundesschulbereich steht die Schulärztin bzw. der Schularzt in der Regel für 60 Schülerinnen und Schüler 1 Stunde pro Woche zur Verfügung, bei z.B. 600 Schülerinnen und Schülern wären das 10 Wochenstunden. Ausnahmen gibt es bei Sportschulen und Internaten.
- Im Pflichtschulbereich gibt es keine einheitlichen Regelungen.

Zum Vertiefen

Ausbildung und Grundprofession

Schulärztinnen und Schulärzte sind überwiegend Ärztinnen und Ärzte für Allgemeinmedizin oder Fachärztinnen und Fachärzte für Kinderheilkunde.

Zusatzqualifikation

Ärztinnen und Ärzte unterliegen einer gesetzlichen Fortbildungsverpflichtung. Ein Großteil der Schulärztinnen und Schulärzte verfügt über das Schularztdiplom der Österreichischen Ärztekammer (ÖÄK) sowie über Zusatzdiplome vor allem in den Bereichen Notfallmedizin, Arbeitsmedizin, Psychosoziales, Ernährung oder Sportmedizin.

Spezielle Kompetenzen

Neben der medizinischen Expertise besitzen Schulärztinnen und Schulärzte auch Beratungskompetenzen im psychosozialen Bereich und im Bereich Gesundheitsförderung.

Dienstaufsicht

Für die Dienstaufsicht ist die Schulleitung zuständig.

Fachaufsicht

Die fachliche Aufsicht obliegt dem schulärztlichen Referenten („Landesschulärztin“, „Landesschularzt“) in der jeweiligen Bildungsdirektion in der Abteilung Schulpsychologie und Schulärztlicher Dienst.

Gesetzliche Grundlage

§ 66 SchUG - Schulärztin, Schularzt

SchUG außerdem: § 3 Abs. 1c (gesundheitliche Eignung für die betreffende Schulart), § 19 Abs. 4 (Fördermaßnahmen), § 26 (Überspringen von Schulstufen), § 63a Abs.14 (Schulforum), § 64 Abs. 13 (Schulgemeinschaftsausschuss)

Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz: §10 (Schulerhalter stellt Schulärztin/Schularzt bereit)

Schulpflichtgesetz: § 7 (vorzeitige Einschulung)

Suchtmittelgesetz § 13 (schulärztliche Untersuchung ob Verdacht auf Suchtgiftmisbrauch vorliegt);

Ärztegesetz (Dokumentationspflicht, Verschwiegenheits-, Anzeige- und Meldepflicht u.a.);

Epidemiegesetz

Landesgesetzliche Ausführungsbestimmungen

Weitere Informationen:

www.schularzt.at